



An das
Amt der Tiroler Landesregierung

per Email: kultur@tirol.gv.at

Wien, am 10. Dezember 2018

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Kulturförderungsgesetz geändert wird

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf.

1. Bestimmungen der UN-BRK beachten!

Österreich hat die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 ratifiziert (BGBl. III 2008/155 idF BGBl. III 2016/105).

Damit ist auch Tirol verpflichtet, gemäß **Art. 1 UN-BRK**

„..., den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“

Art. 30 UN-BRK regelt die Teilnahme am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport.

Art. 30 Abs. 1 verlangt insbesondere, dass Menschen mit Behinderungen

- Zugang zu kulturellem Material in barrierefreien Formaten haben;
- Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in barrierefreien Formaten haben;
- Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.



Art. 30 Abs. 2 sieht vor, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen treffen,

„um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potential zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.“

Art 30 Art. 4 bestimmt, dass Menschen mit Behinderungen

„gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur“

haben.

2. Das Tiroler Kulturförderungsgesetz und die Förderrichtlinien ergänzen!

2.1 Im Sinne der UN-BRK sollte klargestellt werden, dass auch Menschen mit Behinderungen an öffentlich geförderten Kulturveranstaltungen teilnehmen können.

In § 7 Abs. 1 sollte ergänzt werden, dass Förderansuchen Angaben über die Herstellung von Barrierefreiheit enthalten müssen. Sollte die Beseitigung einzelner Barrieren unzumutbar sein, müsste dieser Umstand detailliert nachgewiesen werden. Erweist sich die Beseitigung von Barrieren als unzumutbar, sollte nachgewiesen werden, dass zumutbare Maßnahmen getroffen wurden, um eine maßgebliche Verbesserung der Situation für Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

2.2 § 9 sollte ausdrücklich verlangen, dass Förderrichtlinien nähere Bestimmungen zur Herstellung von Barrierefreiheit aufzunehmen haben. Deshalb sollte § 9 Abs. 1 folgendermaßen ergänzt werden:

„b) die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung inklusive Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit.“

2.3 Darüber hinaus verweist der Klagsverband auf die umfangreiche Stellungnahme des Unabhängigen Monitoringausschusses vom 3. Mai 2014¹.

¹ http://monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/kultur/MA_SN_Kunst_Kultur_2014_05.pdf
(29.10.18)



3. Empfehlungen

Der Klagsverband empfiehlt die Überprüfung des Novellenentwurfs anhand der oben angeführten Stellungnahme des Bundes-Monitoringausschusses und im Tiroler Kulturförderungsgesetz ausdrücklich festzuschreiben, dass

- **Förderungen nur an Kulturveranstaltungen vergeben werden, die barrierefrei sind bzw. alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen haben, um Barrieren möglichst zu beseitigen (§ 7) und**
- **die Förderrichtlinien um Bestimmungen zur Sicherstellung von Barrierefreiheit ergänzt werden (§ 9 Abs. 1 lit b).**

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu mehr Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Tirol zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär